

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Martina Bunge, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Wolfgang Neskovic, Ingrid Remmers, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/2500, 17/2502, 17/3511, 17/3523, 17/3524, 17/3525 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011
(Haushaltsgesetz 2011)**

**hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 11 02, Titelgruppe 06 wird der Titel 684 68-236 „Förderung der unabhängigen Stelle nach Art. 33 Abs. 2 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Entwicklung eines Aktionsplans zur zukünftigen Behindertenpolitik“ in „Förderung der unabhängigen Stelle nach Art. 33 Abs. 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Entwicklung eines Aktionsplans zur zukünftigen Behindertenpolitik und Realisierung erster Maßnahmen zur Umsetzung dieser Konvention“ umbenannt und der Ansatz um 499 372 000 Euro auf 500 000 000 Euro erhöht. Der Betrag von 499 372 000 Euro wird zur „Realisierung erster Maßnahmen zur Umsetzung dieser Konvention“ verwendet. Diese Mittel sind übertragbar.

Berlin, den 22. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Im März 2011 soll der Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention) im Kabinett verabschiedet werden. Dies ist zwar spät, aber ein erster wichtiger Schritt. Schockierend ist, dass die Bundesregierung in ihrem Haushaltsentwurf keine finanziellen Mittel zur Realisierung erster konkreter Umsetzungsmaßnahmen ausgewiesen hat. Der Ansatz von 2 000 000 Euro kann nur für den Beginn dieses Prozesses ausreichen, um zum Beispiel Konzepte und Maßnahmen zur verstärkten Bewusstseinsbildung (gemäß Artikel 8 der UN-Behindertenkonvention) sowie Schaffung von Barrierefreiheit (gemäß Artikel 9 der UN-Behindertenkonvention) zu entwickeln und durchzuführen.